



Bundesamt
für Justiz



Auslandsunterhalt

Hinweise für den Unterhaltsrückgriff
öffentlicher Stellen im Ausland

Aktuell:

Das Haager Unterhaltsübereinkommen 2007 gilt
seit 16.11.2023 für **Botsuana**, ab 01.02.2024 für die
kanadischen Provinzen **Ontario** und **Manitoba** und
ab 01.03.2024 für die Provinz **British Columbia**.

Impressum

Herausgeber:
Bundesamt für Justiz
Adenauerallee 99-103
53113 Bonn

Gestaltung:
Sachgebiet PrÖA
(Presse- und Öffentlichkeitsarbeit; Veranstaltungsmanagement)

Redaktion:
Referat II 4
(Auslandsunterhalt)

Telefon: +49 228 410-6434
Telefax: +49 228 410-5202 oder 5207
E-Mail: auslandsunterhalt@bfj.bund.de
Internet: www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt

Bildnachweise:
Titel: © Syda Productions / mozZz / Fotolia
(Montage: Thorsten Eckardt / Bundesamt für Justiz)

Stand: Oktober 2022

© 2022 – Bundesamt für Justiz

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Einführung	7
A. Antragstellung über das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz (AUG)	7
B. Rechtsgrundlagen	8
C. Auslandsrückgriff durch öffentliche Stellen	9
Teil 2: Titel vorhanden	11
A. Förmliche Antragstellung	12
I. Allgemeines	12
1. Vorprüfungsgerichte	13
2. Kosten.....	14
3. Übersetzungen	14
II. Antragstellung nach der EG-Unterhaltsverordnung	15
1. Wo lebt die unterhaltspflichtige Person?.....	15
2. Welche Art von Titel wird benötigt?.....	17
3. Zusammenstellen der Dokumente	18
III. Antragstellung nach dem Haager Unterhaltsübereinkommen 2007	26
1. Wo lebt die unterhaltspflichtige Person?.....	26
2. Welche Art von Titel wird benötigt?.....	27
3. Zusammenstellen der Dokumente	29
4. Kosten.....	32

IV. Antragstellung bei förmlicher Gegenseitigkeit.....	33
1. Wo lebt die unterhaltspflichtige Person?.....	33
2. Zusammenstellen der Dokumente.....	33
3. Kosten.....	34
V. Antragstellung nach dem UN-Übereinkommen 1956.....	35
1. Wo lebt die unterhaltspflichtige Person?.....	35
2. Zusammenstellen der Dokumente.....	36
VI. Sonderfall: Schweiz.....	38
1. Welche Art von Titel wird benötigt?.....	38
2. Zusammenstellen der Dokumente.....	38
3. Kosten.....	39
B. Vorgehen bei unbekanntem Aufenthalt.....	40
I. Allgemeines.....	40
1. Rechtsgrundlagen.....	40
2. Grenzen.....	41
II. Welche Angaben werden für ein Ersuchen um Durchführung besonderer Maßnahmen benötigt?.....	42
III. Ermittlungsmöglichkeiten im EU-Ausland und in Vertragsstaaten des HUÜ 2007.....	43
1. Welche Informationen können beschafft werden?.....	43
2. Wichtige Hinweise zur Antragstellung:.....	43
3. Aufenthaltsermittlung erfolgreich.....	44
4. Aufenthaltsermittlung nicht erfolgreich.....	45
IV. Aufenthaltsermittlung in den Vertragsstaaten des UN-Übereinkommens 1956...46	46
V. Aufenthaltsermittlung in Kanada und Südafrika.....	46
VI. Länderspezifische Hinweise.....	46

Teil 3: Kein Titel vorhanden	48
A. Allgemeines.....	48
I. Zuständigkeit deutscher Gerichte.....	48
II. Aktuelle Anschrift der unterhaltspflichtigen Person nicht bekannt.....	48
B. Besondere Maßnahmen zur Aufenthaltsermittlung	48
C. Titel wurde geschaffen: Wie geht es weiter?.....	49
D. Keine Titulierung möglich.....	49
Exkurs: Übermittlung einer Inverzugsetzung/Rechtswahrungsanzeige durch eine Unterhaltsvorschussstelle.....	50
1. Vorrangig: Einschreiben mit internationalem Rückschein.....	50
2. Hilfsweise: Zustellung nach EuZVO im EU-Ausland.....	50
3. Außerhalb der EU: Keine weiteren Möglichkeiten der Zustellung	52
Teil 4: Sonstiges	53
Nützliche Links	53
Weiterer Ansprechpartner	54
Anhang Staatenliste (Stand: Oktober 2022)	55

Teil 1: Einführung

A. Antragstellung über das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz (AUG)

Für Unterhaltsberechtigte ist es oft schwierig, Unterhaltsansprüche durchzusetzen, wenn sich die unterhaltspflichtige Person in einem anderen Staat aufhält. Das gilt auch für öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen wie z. B. Unterhaltsvorschussstellen oder Jobcenter, die übergegangene Unterhaltsansprüche etwa gemäß § 7 UhVorschG, § 33 SGB II und/oder § 94 SGB XII, § 37 BaföG grenzüberschreitend geltend machen (im Folgenden: öffentliche Stelle).

Durch das Vorliegen unterschiedlicher Rechtsordnungen und der daraus resultierenden materiellen und prozessualen Unterschiede treten Erschwernisse hinzu, die zu einem finanziellen und organisatorischen Mehraufwand führen.

Vor diesem Hintergrund wurden behördliche Strukturen auf dem Gebiet des Internationalen Unterhaltsrechts aufgebaut. Weltweit wurden sogenannte Zentrale Behörden (ZB) geschaffen, welche bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen Hilfestellung leisten. In Deutschland ist das Bundesamt für Justiz (BfJ) in Bonn die ZB nach dem Auslandsunterhaltsgesetz (AUG).

Das BfJ erhebt für seine Tätigkeit keine Gebühren.

B. Rechtsgrundlagen

Sofern eine unterhaltsberechtigten Person bzw. eine öffentliche Stelle in Deutschland die Unterstützung der Zentralen Behörden in Anspruch nehmen möchte, richtet sich das einschlägige Verfahren regelmäßig nach dem **Aufenthalt der unterhaltspflichtigen Person** im Ausland. Die Staatsangehörigkeit der unterhaltspflichtigen Person ist für die Wahl der richtigen internationalen Rechtsgrundlage und somit für die Wahl der richtigen Formulare nicht von Bedeutung.

Aufenthalt der unterhaltspflichtigen Person	Verfahren
EU-Mitgliedstaaten	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (EG-UntVO) (s. Teil 2, A. II., Seite 15)
Albanien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Ecuador, Guyana, Honduras, Kasachstan, Montenegro, Nicaragua, Norwegen, Philippinen, Serbien, Türkei, Ukraine, USA, das Vereinigte Königreich, Weißrussland (Stand: Oktober 2022)	Übereinkommen über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen vom 23. November 2007 (HUÜ 2007) (s. Teil 2, A. III., Seite 26)
Kanada, Südafrika	bei förmlicher Gegenseitigkeit (s. Teil 2, A. IV., Seite 33)
Vertragsstaaten des UN-Unterhaltsübereinkommens	New Yorker UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956 (s. Teil 2, A. V., Seite 35)
Schweiz	Verwaltungspraxis in Bezug auf öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen (s. Teil 2, A. VI., Seite 38)

Eine schnelle Zuordnung ermöglicht die alphabetische [Staatenliste](#) im Anhang.

C. Auslandsrückgriff durch öffentliche Stellen

Die Unterhaltsvorschussstelle und andere öffentliche Träger wie z. B. Jobcenter können als öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung selber die Vollstreckung des Titels im Ausland beantragen, soweit sich die verpflichtete Person entweder in einem EU-Mitgliedstaat, in einem Vertragsstaat des HUÜ 2007, der Schweiz, in Kanada (mit Ausnahme der Provinz Québec und des Territoriums Nunavut) oder Südafrika aufhält.



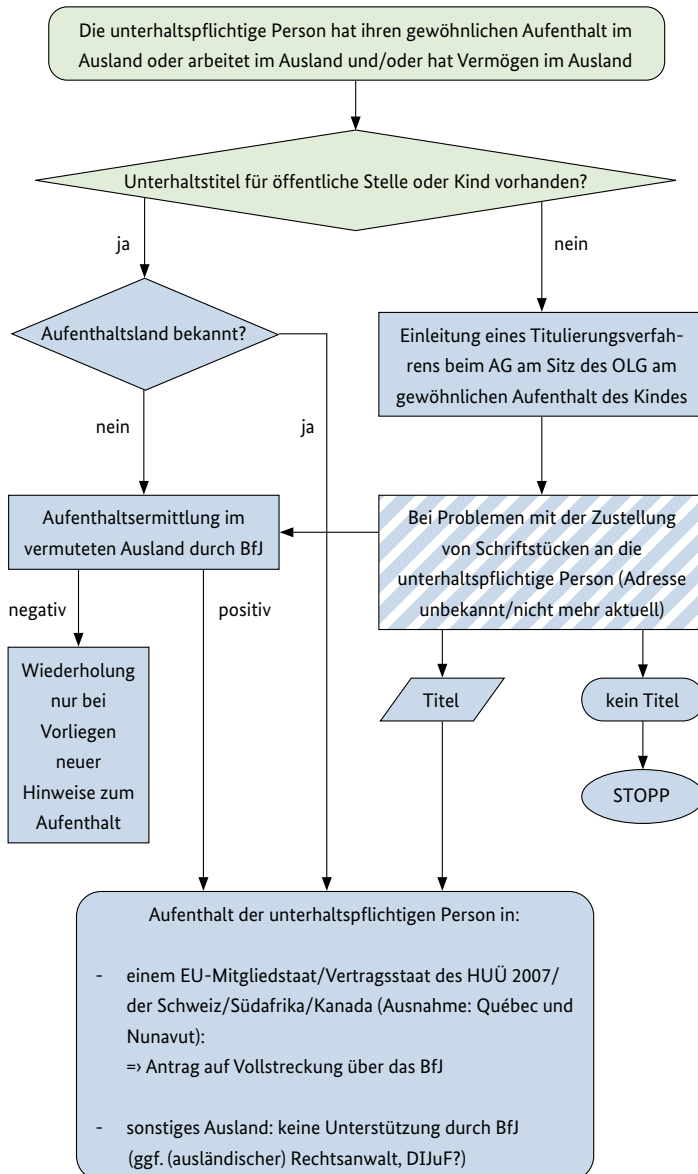
Hierbei geht es nur um die Vollstreckung der übergeleiteten zivilrechtlichen Unterhaltsansprüche. Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur etwa auf Schadensersatz oder Rückzahlung von Leistungen (z.B. gemäß § 5 UhVorschG), können nicht mit Unterstützung der Zentralen Behörden im Ausland vollstreckt werden.

Andernfalls kann im Rahmen des UN-Übereinkommens in Erwägung gezogen werden, die übergegangenen Unterhaltsforderungen auf die natürliche Person rückzuübertragen, damit diese sie nach dem UN-Übereinkommen über die jeweilige Übermittlungs- und Empfangsstelle durchsetzen kann.

Eine Unterstützung durch die Zentralen Behörden ist für öffentliche Stellen zudem nur bei der Durchsetzung eines bestehenden Unterhaltstitels möglich, nicht hingegen bei der Herbeiführung einer Entscheidung. Daher ist die erste Frage für die weitere Vorgehensweise, ob bereits ein Unterhaltstitel vorhanden ist.

Daraus ergibt sich folgende Entscheidungshilfe:

Übersicht: Auslandsrückgriff für öffentliche Stellen



Teil 2: Titel vorhanden

Liegt der öffentlichen Stelle ein inländischer oder ausländischer Titel gegen die unterhaltspflichtige Person vor, kann das BfJ grundsätzlich bei der weiteren Durchsetzung der titulierten Unterhaltsansprüche in bestimmten Staaten behilflich sein. Das gilt sowohl für den Fall, dass die öffentliche Stelle selbst einen Titel für verauslagte Zahlungen, die anstelle von Unterhalt erbracht wurden, erwirkt hat, als auch für den Fall, dass ein Titel zugunsten der unterhaltsberechtigten Person vorliegt.



Auch aus einem ausländischen Unterhaltstitel – zum Beispiel aus dem Herkunftsland der unterhaltsberechtigten Person – kann ggf. vollstreckt werden. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen sich die unterhaltspflichtige Person weiterhin in diesem Land aufhält. Fragen Sie die unterhaltsberechtigte Person ausdrücklich danach!

Welche Möglichkeiten bestehen, wenn noch kein Titel vorhanden ist, wird in [Teil 3, Seite 48](#) behandelt.

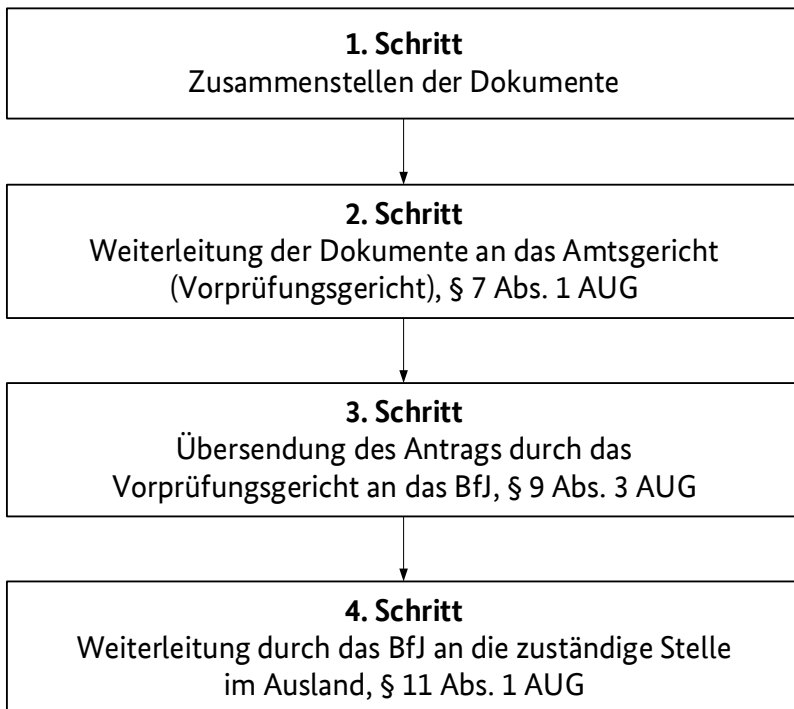
Ist jedenfalls das Land bzw. der Bundesstaat bekannt, in dem sich die unterhaltspflichtige Person aufhält, stellt die förmliche Antragstellung in der Regel die geeignete Maßnahme dar, um den Unterhaltsregressanspruch zu realisieren. Denn im Rahmen eines förmlichen Antrags leisten die Zentralen Behörden auch Hilfe bei der Ermittlung der konkreten Adresse und haben z. B. im Rahmen von Vollstreckungsmaßnahmen weitreichende Möglichkeiten, die wirtschaftlichen Verhältnisse der unterhaltspflichtigen Person zu ermitteln. Nur wenn unklar ist, ob sich die unterhaltspflichtige Person im vermuteten Land aufhält, dürfte es daher sachdienlich sein, zunächst den Aufenthaltsort vor einer förmlichen Antragstellung gesondert zu ermitteln (s. [Teil 2, B., Seite 40](#)).

A. Förmliche Antragstellung

I. Allgemeines

Unabhängig von der jeweiligen Rechtsgrundlage und deren Besonderheiten, die im Folgenden noch ausführlich erläutert werden, gestaltet sich der Ablauf der Antragstellung immer gleich.

Übersicht: Ablauf förmliche Antragstellung



1. Vorprüfungsgerichte

Das AUG sieht eine amtsgerichtliche Vorprüfung der Anträge vor. Eine direkte Antragstellung beim BfJ ist nicht möglich.

Gemäß § 7 Abs. 1 AUG erfolgt die Entgegennahme und Prüfung des Antrags auf Anerkennung/Vollstreckbarerklärung/Vollstreckung eines Unterhaltstitels im Ausland immer durch das für den Sitz des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Antragsteller oder die Antragstellerin seinen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuständige Amtsgericht. Für den Bezirk des Kammergerichts entscheidet das Amtsgericht Pankow.



Liegen keine Ablehnungsgründe vor, so übersendet das Gericht den Antrag nebst Anlagen und vorliegenden Übersetzungen mit je einer beglaubigten Abschrift unmittelbar an das BfJ (vgl. § 9 Abs. 3 AUG).

2. Kosten

Gemäß § 7 Abs. 3 AUG ist das Vorprüfungsverfahren kostenfrei. Selbiges gilt für die Tätigkeit der Zentralen Behörden, vgl. Art. 54 EG-UntVO und Art. 8 HUÜ 2007, sowie der ausländischen Empfangsstellen in Kanada und Südafrika und der Schweiz.

3. Übersetzungen

Der Antrag samt Anlagen ist grundsätzlich in der Amtssprache des Staats einzureichen, in dem die Unterhaltsansprüche durchgesetzt werden sollen. Um die Übersetzungskosten gering zu halten, stehen mehrsprachige Antragsformulare zur Verfügung. Gleichwohl können Übersetzungen im Einzelfall notwendig werden.

Alle anfallenden Übersetzungskosten hat grundsätzlich der Antragsteller zu tragen. Eine Befreiung von diesen Kosten ist ausschließlich für natürliche Personen, nicht aber für öffentliche Stellen möglich. Denn das nach § 7 Abs. 1 AUG zuständige Amtsgericht befreit den Antragsteller auf Antrag von der Erstattungspflicht für die Kosten der von der Zentralen Behörde veranlassten Übersetzung, wenn der Antragsteller die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen einer ratenfreien Verfahrenskostenhilfe nach § 113 FamFG in Verbindung mit § 115 ZPO erfüllt (§ 10 Abs. 3 AUG).

Ausweislich der Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drs. 17/4887) zu § 10 AUG trägt die „eingeräumte Vergünstigung in grenzüberschreitenden Unterhaltssachen dem Umstand Rechnung, dass in der Praxis die Geltendmachung – berechtigter – Unterhaltsansprüche häufig schon an den fehlenden Mitteln für Übersetzungskosten scheitert. Vor diesem Hintergrund kommt eine Kostenbefreiung nur für Anträge natürlicher Personen in Betracht.“

II. Antragstellung nach der EG-Unterhaltsverordnung

1. Wo lebt die unterhaltspflichtige Person?

Unterhalt kann in der Regel nur dann nach der EG-UntVO geltend gemacht werden, wenn die unterhaltspflichtige Person in einem Mitgliedstaat der EU wohnt oder dort über Einkommen/Vermögen verfügt. Ausreichend für einen Antrag auf Vollstreckung einer Entscheidung in Unterhaltssachen nach Art. 56 Abs. 1 EG-UntVO ist die Angabe des Staats, in dem sich die unterhaltspflichtige Person aufhält. Die Angabe einer genauen Adresse ist nicht erforderlich.

Geltungsbereich der EG-UntVO:

Staat	seit
Belgien	18. Juni 2011
Bulgarien	18. Juni 2011
Dänemark	18. Juni 2011
Deutschland	18. Juni 2011
Estland	18. Juni 2011
Finnland	18. Juni 2011
Frankreich	18. Juni 2011
Griechenland	18. Juni 2011
Irland	18. Juni 2011
Italien	18. Juni 2011
Kroatien	1. Juli 2013
Lettland	18. Juni 2011
Litauen	18. Juni 2011
Luxemburg	18. Juni 2011
Malta	18. Juni 2011
Niederlande	18. Juni 2011
Österreich	18. Juni 2011
Polen	18. Juni 2011
Portugal	18. Juni 2011

Rumänien	18. Juni 2011
Schweden	18. Juni 2011
Slowakei	18. Juni 2011
Slowenien	18. Juni 2011
Spanien	18. Juni 2011
Tschechische Republik	18. Juni 2011
Ungarn	18. Juni 2011
Zypern	18. Juni 2011

Hinsichtlich Dänemark gilt Folgendes:

Im Verhältnis zu **Dänemark** ist die EG-UntVO nur eingeschränkt anwendbar. Dänemark beteiligt sich nicht am Kapitel VII der EG-UntVO (Zusammenarbeit der Zentralen Behörden, Art. 49 bis 63 EG-UntVO) und ist deshalb als Nichtmitgliedstaat für dieses Kapitel anzusehen. Anwendung findet deshalb für die Zusammenarbeit der Zentralen Behörden weiterhin das UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956. Die dänische Empfangsstelle hat, da das UN-Übereinkommen selbst keine verbindlichen Formulare vorschreibt, gegenüber dem BfJ ihre Bereitschaft erklärt, Ersuchen auf den Formblättern der EG-UntVO entgegenzunehmen. Dänemark hat im Wege einer Erklärung zu einem mit der Europäischen Gemeinschaft geschlossenen Parallelabkommen (ABl. L 149 vom 12. Juni 2009, S. 80) seine Absicht bestätigt, die mit der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 vorgenommenen Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 umzusetzen. Im Ergebnis ist Art. 64 EG-UntVO anwendbar auf Regressfälle zwischen Deutschland und Dänemark.

Hinsichtlich des Vereinigten Königreichs ist Folgendes zu beachten:

Für das **Vereinigte Königreich** gilt die EG-UntVO infolge des Austritts aus der EU seit dem Ende des Übergangszeitraums zum 31. Dezember 2020 nicht mehr. Sie kann jedoch nach den Bestimmungen des Austrittsabkommens im Einzelfall insbesondere bezüglich der Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung noch weiter Anwendung finden, die in einem Verfahren ergangen ist, das noch vor dem 31. Dezember 2020 eingeleitet wurde. Grundsätzlich gilt für die behördliche Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich für nach dem 31. Dezember 2020 bei der ersuchten Zentralen Be-

hörde eingegangene Ersuchen und Anträge nunmehr das HUÜ 2007 (zu den Besonderheiten der Antragstellung im Verhältnis zum Vereinigten Königreich s. [Teil 2, A. III. 3. a. „Hinweise für die Antragstellung in das Vereinigte Königreich“](#), Seite 31).

Dänemark und das **Vereinigte Königreich** sind nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden. Dies bedeutet, dass Unterhaltstitel aus diesen Ländern einem Vollstreckbarerklärungsverfahren im ersuchten EU-Mitgliedstaat unterliegen, bevor sie dort vollstreckt werden können.

2. Welche Art von Titel wird benötigt?

Eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung kann gemäß Art. 64 Abs. 3 EG-UntVO die Anerkennung oder Vollstreckung folgender Entscheidungen in einem EU-Mitgliedstaat beantragen:

- a) einer Entscheidung, die gegen eine verpflichtete Person auf Antrag einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung ergangen ist, welche die Bezahlung von Leistungen verlangt, die anstelle von Unterhalt erbracht wurden,
- b) einer zwischen einer berechtigten und einer verpflichteten Person ergangenen Entscheidung, soweit der berechtigten Person Leistungen anstelle von Unterhalt erbracht wurden.

Erfasst von Art. 64 Abs. 3 lit. b) EG-UntVO wird der Forderungsübergang, der in Folge laufender Leistungen der öffentliche Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung nach Erlass der zu vollstreckenden Entscheidung eingetreten ist. Aus Art. 64 Abs. 3 lit. b) EG-UntVO in Verbindung mit Abs. 4 ergibt sich, dass die öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung den auf sie übergegangenen Anspruch aus dem Titel vollstrecken kann, ohne eine neue Entscheidung herbeizuführen oder den Titel umschreiben zu lassen. Nachzuweisen ist das nach Abs. 2 berufene Recht (Vorlage des Gesetzestextes z. B. § 7 UhVorschG) und die Leistungserbringung (z. B. Bescheinigung der zahlen den Behörde, die mit Dienstsiegel und Unterschrift Höhe und Art der Leistung urkundlich bezeugt).

3. Zusammenstellen der Dokumente

a. Auswahl des Formblatts

Für die Anträge sind zwingend die Formblätter der EG-UntVO zu verwenden. Diese sind im Internet beim Europäischen Justizportal unter dem Menüpunkt „Klage vor Gericht → Online-Formulare → Formulare – Unterhaltspflichten“ abrufbar.



e-justice.europa.eu

Formblatt gemäß EG-UntVO	Bezeichnung des Formblatts beim Europäischen Justizportal	Hintergrund/Zweck - Wer füllt es aus?
Anhang I	Auszug aus einer Entscheidung/einem gerichtlichen Vergleich, die/der keinem Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren unterliegt	als Anlage zu Anhang VI - vom Gericht auszufüllen, welches den Unterhaltstitel erlassen hat; § 71 AUG
Anhang II	Auszug aus einer Entscheidung/einem gerichtlichen Vergleich, die/der einem Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren unterliegt	als Anlage zu Anhang VI - vom Gericht auszufüllen, welches den Unterhaltstitel erlassen hat; § 71 AUG
Anhang III	Auszug aus einer öffentlichen Urkunde betreffend Unterhaltsverpflichtungen, die keinem Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren unterliegt	als Anlage zu Anhang VI - bei Jugendamtsurkunden vom Jugendamt auszufüllen; § 71 AUG
Anhang IV	Auszug aus einer öffentlichen Urkunde betreffend Unterhaltsverpflichtungen, die einem Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren unterliegt	als Anlage zu Anhang VI - bei Jugendamtsurkunden vom Jugendamt auszufüllen; § 71 AUG

Anhang V	Ersuchen um Durchführung besonderer Maßnahmen	Art. 53 EG-UntVO - vom Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde auszufüllen
Anhang VI	Formblatt für einen Antrag im Hinblick auf die Anerkennung, die Vollstreckbarerklärung oder die Vollstreckung einer Entscheidung in Unterhaltssachen	Art. 56 Abs. 1 lit. a) und b) EG-UntVO - Teil A: vom Bundesamt für Justiz, Teil B: von der öffentlichen Stelle auszufüllen
Anhang VII	Formblatt für einen Antrag im Hinblick auf die Herbeiführung oder die Änderung einer Entscheidung in Unterhaltssachen	Art. 56 Abs. 1 lit. c) bis f) EG-UntVO – für öffentliche Stellen nicht einschlägig

Für einen Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung nach Art. 56 Abs. 1 lit. a) und b) EG-UntVO ist zwingend Formblatt Anhang VI zu verwenden.

Die Formblätter sind für verschiedene Rechtsordnungen der EU-Mitgliedstaaten konzipiert worden und enthalten deshalb Felder, die auf einen in Deutschland titulierten Unterhaltsfall nicht passen.

Nach Art. 59 Abs. 1 EG-UntVO ist der Antrag in der **Amtssprache** des ersuchten Mitgliedstaats oder, wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem sich die betreffende Zentrale Behörde befindet, oder in einer sonstigen Amtssprache der Organe der Europäischen Union, die der ersuchte Mitgliedstaat für zulässig erklärt hat, auszufüllen, es sei denn, die Zentrale Behörde dieses Mitgliedstaats verzichtet auf eine Übersetzung.

Beim Ausfüllen der Formblätter steht eine Übersetzungsfunktion zur Verfügung. Hierfür ist die deutschsprachige Formularversion auszufüllen. Am Ende der deutschen Bildschirmversion kann die Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaats ausgewählt werden;

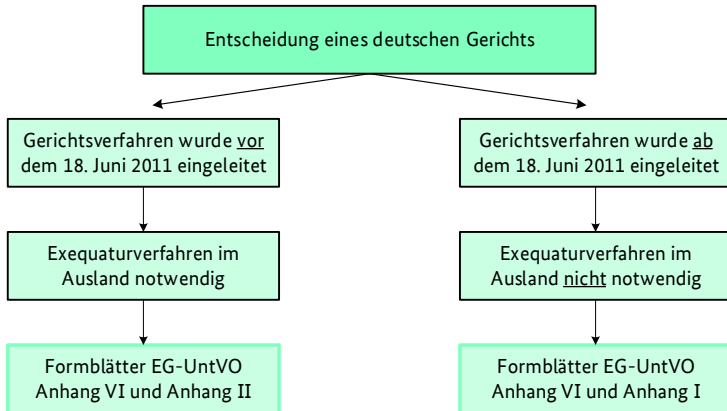
daraufhin erscheint das Formular automatisch übersetzt. Dieses Formular ist zu speichern und auszudrucken und das Formblatt am Ende zu unterschreiben.

Vorgehensweise beim Ausfüllen der Formulare/Formblätter:

1. Formblatt Anhang VI auswählen.
2. Teil B des Formblatts deutschsprachig ausfüllen.
3. Am Ende des Formblatts die Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaats auswählen und anklicken; anschließend die Schaltfläche „PDF-Formular erstellen“ anklicken.
4. Speichern, ausdrucken und das Formblatt am Ende unterschreiben.

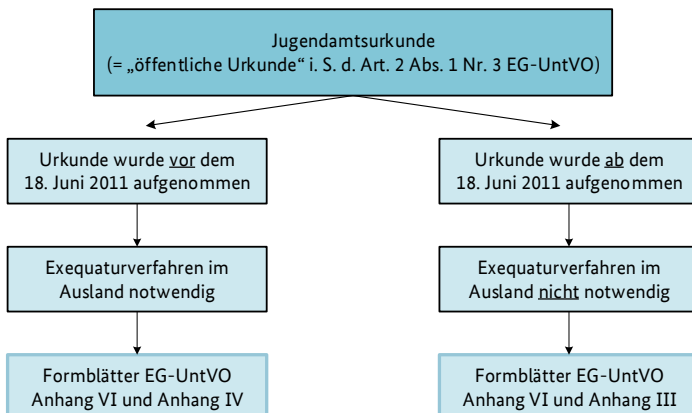
**Schaubild zur Wahl der richtigen Formblätter Anhang I-IV
(Auszug Entscheidung/gerichtlicher Vergleich bzw. öffentliche Urkunde)**

Bei einer Gerichtsentscheidung kommt es auf den Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung an:



Anhang I bzw. II ist vom Ursprungsgericht auszufüllen.

Bei einer Jugendamtsurkunde kommt es auf das Datum der Urkundaufnahme an:



Anhang III bzw. IV ist vom Jugendamt auszufüllen.

Bei „Alttiteln“ muss Übergangsvorschrift Art. 75 Abs. 2 EG-UntVO beachtet werden.

b. Allgemeine Hinweise zu den Formblättern

Zu Anhang VI:

- Nur Teil B ist von der antragstellenden Person auszufüllen.
- Zu Nummer 6: Soll aus einem älteren Titel vollstreckt werden, für den noch ein Exequaturverfahren notwendig ist (Gerichtsverfahren vor dem 18. Juni 2011 eingeleitet, s. dazu Schaubild auf Seite 21), ist im Regelfall Nummer 6.1, 6.1.1 und 6.2 anzukreuzen. Die Alternativen 6.1.2 bis 6.1.4 sind nur in Ausnahmefällen einschlägig, z. B. wenn eine Entscheidung aus einem Nicht-EU-Staat vollstreckt werden soll. Handelt es sich um einen neueren Titel, für den kein Exequaturverfahren mehr erforderlich ist, ist nur Nummer 6.2 anzukreuzen.
- Zu Nummer 8: Ist der Unterhaltsanspruch z. B. gemäß § 7 UhVorschG auf das Land übergegangen, ist in Ziffer 8.2 das Bundesland, vertreten durch die UV-Behörde, als Antragsteller einzutragen, z. B. „Land Baden-Württemberg, vertreten durch [UV-Behörde]“ und das Kind, für das Unterhaltsvorschussleistungen erbracht wurden, unter Ziffer 14 als „Person, für die Unterhalt zu zahlen ist“ [vgl. Ziffer 11.] aufzuführen. Beide Angaben sind in die Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaats zu übersetzen.
- Wichtig ist, zur Person des Unterhaltspflichtigen so viele wie möglich unter Nummer 9 und ggf. 12 abgefragte Informationen mitzuteilen.
- Bei Angabe der Bankverbindung unter Nummer 13.1 bitte besonders sorgfältig Angaben machen, damit ein reibungsloser Zahlungstransfer gewährleistet werden kann; sollten sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben, ist das BfJ unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- Auf europäischer Ebene wurde ergänzend zu den Formularen zur EG-UntVO ein einheitliches Formular für das Schriftstück entwickelt, aus dem sich die Höhe der Zahlungsrückstände und das Datum der Berechnung ergeben. Das Formular ist auf dem E-Justice-Portal des EJM unter der Überschrift „Nicht verbindliches Formular für die Einforderung von Unterhaltsrückständen“ verfügbar. Das Formular steht in verschiedenen Dateiformaten und 23 Sprachen zur Verfügung, die über das Sprachauswahlfeld ganz oben in der Mitte auf der angegebenen Internetseite ausgewählt werden können. Zwar wurde das Formular für die Antragstellung durch natürliche Personen entwickelt, eine Verwendung des Formulars oder zumindest eine Anlehnung insbesondere bezüglich der fremdsprachlichen Begriffe wird jedoch empfohlen, da dadurch die Übersetzungskosten reduziert werden können. Da es nicht verpflichtend ist, können aber auch andere Rückstandsrechnungen eingereicht werden. Um den Übersetzungsaufwand zu minimieren, sollte die Rückstandsrechnung in üblicher tabellarischer Form erstellt werden.



https://e-justice.europa.eu/47/DE/family_maintenance

Zu Anhang II:

- Das Formblatt ist vom Gericht auszufertigen, welches die Gerichtsentscheidung erlassen hat. Dieses kann insoweit von dem nach § 7 AUG zuständigen Vorprüfungsgericht abweichen.
- Da dieses Formblatt zusammen mit der Ausfertigung der Gerichtsentscheidung Grundlage für die Vollstreckbarerklärung im Ausland ist, muss das Formblatt in der Regel auch in der Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaats eingereicht werden; eine Übersetzung der deutschen Gerichtsentscheidung ist dann entbehrlich (vgl. Art. 28 Abs. 2 S. 1 EG-UntVO). Eine solche kann nur im Rechtsbehelfsverfahren verlangt werden (Art. 28 Abs. 2 S. 2 EG-UntVO).

Zu Anhang I:

- Das Formblatt ist vom Gericht auszufertigen, welches die Gerichtsentscheidung erlassen hat. Dieses kann insoweit von dem nach § 7 AUG zuständigen Vorprüfungsgericht abweichen.
- Da dieses Formblatt zusammen mit der Ausfertigung der Gerichtsentscheidung Grundlage für die Vollstreckung im Ausland ist, muss das Formblatt in der Regel auch in der Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaats eingereicht werden; eine Übersetzung der deutschen Gerichtsentscheidung ist dann entbehrlich (vgl. Art. 20 Abs. 2 S. 1 EG-UntVO). Eine solche kann nur verlangt werden, wenn die Vollstreckung der Entscheidung angefochten wird (Art. 20 Abs. 2 S. 2 EG-UntVO).

Gleiches gilt sinngemäß für die Anhänge III und IV, die nicht vom Gericht, sondern von der zuständigen Behörde ausgefertigt werden.

Informationen zu eventuell anfallenden Übersetzungskosten finden sich in [Teil 2, A. I. 3., Seite 14](#).

c. Beizufügende Schriftstücke

Antrag auf Anerkennung, Vollstreckbarerklärung oder Vollstreckung einer Entscheidung in Unterhaltssachen

- **Formblatt Anhang VI EG-UntVO**
- Ausfertigung des Titels
- Auszug aus dem Titel unter Verwendung von Formblatt Anhang I oder II (gerichtliche Entscheidung) bzw. Formblatt Anhang III oder IV (JA-Urkunde)
- Transkript/Übersetzung des Formblatts Anhang I bzw. II/III bzw. IV
- ggf. Bezifferung eines dynamisch titulierten Unterhaltsanspruchs nach § 72 AUG in Verbindung mit § 245 FamFG (mit Übersetzung)
- Nachweise im Sinne des Art. 64 Abs. 4 EG-UntVO (mit Übersetzung)

Auszug Formblatt Anhang VI

ANHANG VI		
FORMBLATT FÜR EINEN ANTRAG IM HINBLICK AUF DIE ANERKENNUNG, DIE VOLLSTRECKBARERKLÄRUNG ODER DIE VOLLSTRECKUNG EINER ENTSCHEIDUNG IN UNTERHALTSACHEN		
(Artikel 56 und 57 der Verordnung (EG) Nr. 42008 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen) (*)		
TEIL A: Von der ersuchenden Zentrale Behörde auszufüllen		
1. Antrag		
<input type="checkbox"/> Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung (Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe a) <input type="checkbox"/> Antrag auf Anerkennung einer Entscheidung (Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a) <input type="checkbox"/> Antrag auf Vollstreckung einer im ersuchten Mitgliedstaat ergangenen oder anerkannten Entscheidung (Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe b)		
2. Ersuchende Zentrale Behörde		
2.1. Bezeichnung:		
2.2. Anschrift:		
2.2.1. Straße und Hausnummer/Postfach:		
2.2.2. PLZ und Ort:		
2.2.3. Mitgliedsstaat		
<input type="checkbox"/> Belgien <input type="checkbox"/> Deutschland <input type="checkbox"/> Griechenland <input type="checkbox"/> Kroatien <input type="checkbox"/> Lettland <input type="checkbox"/> Ungarn <input type="checkbox"/> Österreich <input type="checkbox"/> Rumänien <input type="checkbox"/> Finnland	<input type="checkbox"/> Bulgarien <input type="checkbox"/> Estland <input type="checkbox"/> Spanien <input type="checkbox"/> Italien <input type="checkbox"/> Litauen <input type="checkbox"/> Malta <input type="checkbox"/> Polen <input type="checkbox"/> Slowenien <input type="checkbox"/> Schweden	<input type="checkbox"/> Tschechische Republik <input type="checkbox"/> Irland <input type="checkbox"/> Frankreich <input type="checkbox"/> Zypern <input type="checkbox"/> Luxemburg <input type="checkbox"/> Niederlande <input type="checkbox"/> Portugal <input type="checkbox"/> Slowakei <input type="checkbox"/> Vereinigtes Königreich
2.3. Telefon:		
2.4. Telefax:		
2.5. E-Mail:		
2.6. Alterszahlen des Antrags:		
Antrag ist zusammen mit dem Antrag/den Anträgen mit dem/den folgenden Alterszahlen zu bearbeiten:		
2.7. Für die weitere Bearbeitung des Antrags zuständige Person:		
2.7.1. Name und Vorname(n):		

III. Antragstellung nach dem Haager Unterhaltsübereinkommen 2007

1. Wo lebt die unterhaltspflichtige Person?

Nach dem HUÜ 2007 kann Unterhalt aus Deutschland geltend gemacht werden, wenn sich die unterhaltspflichtige Person in einem der folgenden Vertragsstaaten aufhält:

Staat	seit
Albanien	1. Januar 2013
Bosnien und Herzegowina	1. Februar 2013
Brasilien	1. November 2017
Ecuador	1. Juli 2022
Guyana	7. März 2020
Honduras	19. Oktober 2018
Kasachstan	14. Juni 2019
Montenegro	1. Januar 2017
Neuseeland	1. November 2021
Nicaragua	18. April 2020
Norwegen	1. Januar 2013
Philippinen	1. Oktober 2022
Serbien	1. Februar 2021
Türkei	1. Februar 2017
Ukraine	1. November 2013
USA	1. Januar 2017
Vereinigtes Königreich	1. Januar 2021
Weißrussland	1. Juni 2018

Es kommen aktuell immer wieder neue Vertragsstaaten hinzu. Der aktuelle Stand kann auf der Homepage der Haager Konferenz abgerufen werden.



www.hcch.net/de/instruments/conventions/status-table/?cid=131

Das HUÜ 2007 findet gemäß Art. 2 Anwendung auf

- a) Unterhaltspflichten aus einer Eltern-Kind-Beziehung gegenüber einer Person, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) die Anerkennung und Vollstreckung oder die Vollstreckung einer Entscheidung über die Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten, wenn der Antrag zusammen mit einem in den Anwendungsbereich des Buchstabens a) fallenden Anspruch gestellt wird, und
- c) mit Ausnahme der Kapitel II und III auf Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten.

Dabei besteht die Besonderheit, dass jeder Vertragsstaat erklären kann, den Anwendungsbereich des Übereinkommens hinsichtlich der Unterhaltspflichten aus einer Eltern-Kind-Beziehung auf Personen zu beschränken, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auch kann jeder Vertragsstaat erklären, dass er die Anwendung des gesamten Übereinkommens oder eines Teils davon auf andere Unterhaltspflichten aus Beziehungen der Familie, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft, einschließlich insbesondere der Pflichten gegenüber schutzbedürftigen Personen, erstrecken wird.

Auf der Homepage der Haager Konferenz finden sich ebenfalls Vorbehalte und Erstreckungen der einzelnen Vertragsstaaten.



www.hcch.net/de/instruments/conventions/status-table/?cid=131

Im Verhältnis zwischen zwei Vertragsstaaten ergeben sich Verpflichtungen nur insoweit, als der Anwendungsbereich des Übereinkommens für beide Vertragsstaaten übereinstimmt (Erfordernis der Gegenseitigkeit).

2. Welche Art von Titel wird benötigt?

Eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung kann gemäß Art. 36 Abs. 3 HUÜ 2007 die Anerkennung oder Vollstreckung folgender Entscheidungen in einem Vertragsstaat des HUÜ 2007 beantragen:

- a) einer Entscheidung, die gegen eine verpflichtete Person auf Antrag einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung ergangen ist, welche die Bezahlung von Leistungen verlangt, die anstelle von Unterhalt erbracht wurden,

- b) einer zwischen einer berechtigten und einer verpflichteten Person ergangenen Entscheidung, soweit der berechtigten Person Leistungen anstelle von Unterhalt erbracht wurden.

Erfasst von Art. 36 Abs. 3 lit. b) HUÜ 2007 wird der Forderungsübergang, der in Folge laufender Leistungen der öffentliche Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung nach Erlass der zu vollstreckenden Entscheidung eingetreten ist. Aus Art. 36 Abs. 3 lit. b) HUÜ 2007 in Verbindung mit Abs. 4 ergibt sich, dass die öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung den auf sie übergegangenen Anspruch aus dem Titel vollstrecken kann, ohne eine neue Entscheidung herbeizuführen oder den Titel umschreiben zu lassen. Nachzuweisen ist das nach Abs. 2 berufene Recht (Vorlage des Gesetzestextes z. B. § 7 UhVorschG) und die Leistungserbringung (z. B. Bescheinigung der zahlenden Behörde, die mit Dienstsiegel und Unterschrift Höhe und Art der Leistung urkundlich bezeugt).

In Bezug auf die **USA** ist zu beachten, dass diese einen Vorbehalt gemäß Art. 20 Abs. 2, 62 HUÜ 2007 angebracht haben. Entscheidungen, die in dem Staat ergangen sind, in welchem nur die berechnigte Person zur Zeit der Einleitung des Verfahrens ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Art. 20 Abs. 1 lit. c) HUÜ 2007), werden in den USA nur unter den Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 3 HUÜ 2007 anerkannt und vollstreckt. Die unterhaltspflichtige Person muss insbesondere eine hinreichende Verbindung zu dem Staat haben, in dem der Titel geschaffen wurde. Dies wird z. B. bejaht, wenn das Kind dort gezeugt wurde oder die unterhaltspflichtige Person dort zusammen mit dem Kind gelebt hat. Daher ist es ratsam, bereits bei der Titelschaffung entsprechende Tatsachen bei der Sachverhaltsdarstellung in den Entscheidungsgründen aufnehmen zu lassen.

Kann eine Entscheidung aufgrund des erklärten Vorbehalts in den USA nicht anerkannt und vollstreckt werden, treffen die USA nach Art. 20 Abs. 4 S. 1 HUÜ 2007 alle angemessenen Maßnahmen, damit eine Entscheidung zugunsten der berechtigten Person ergeht, wenn die unterhaltspflichtige Person ihren Aufenthalt in den USA hat. Zu diesem Zweck der Herbeiführung einer Entscheidung in den USA wegen der dortigen Nicht-Anerkennung einer bereits bestehenden Unterhaltsentscheidung gilt gemäß Art. 36 Abs. 1 HUÜ 2007 auch eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung als berechnigte Person und kann also für die Herbeiführung dieser Entscheidung die vorgesehene behördliche Unterstützung in Anspruch nehmen.

3. Zusammenstellen der Dokumente

Das Haager Übereinkommen 2007 listet in Art. 10 Abs. 1 HUÜ 2007 alle Anträge auf, die eine unterhaltsberechtignte Person stellen kann. Gemäß Art. 11 Abs. 4 HUÜ 2007 können Anträge anhand eines von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht empfohlenen und veröffentlichten Formulars gestellt werden.

a. Formulare

Die für die Antragstellung empfohlenen Formulare finden sich in deutscher, englischer und französischer Fassung sowie auch in zweisprachiger Ausführung (englisch-deutsch) auf der Internetseite des BfJ. Dort finden sich auch Links zu weiteren fremdsprachigen Antragsformularen, die andere Zentrale Behörden zur Verfügung stellen.



www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt

Folgende Formulare sind für Anträge von öffentlichen Stellen relevant:

Formular nach dem HUÜ 2007	Rechtsgrundlage HUÜ 2007	Anmerkungen
Antrag auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung	Art. 10 Abs. 1 lit. a), Art. 10 Abs. 2 lit. a), Art. 30	Von der öffentlichen Stelle auszufüllen
Antrag auf Vollstreckung einer im ersuchten Staat ergangenen oder anerkannten Entscheidung	Art. 10 Abs. 1 lit. b)	Von der öffentlichen Stelle auszufüllen
Auszug aus der Entscheidung	Art. 25 Abs. 3 lit. b)	als Anlage zum Antrag
Bescheinigung der Vollstreckbarkeit der Entscheidung	Art. 25 Abs. 1 lit. b)	als Anlage zum Antrag
Bescheinigung der Zustellung	Art. 25 Abs. 1 lit. c)	als Anlage zum Antrag, wenn der Antragsgegner im Verfahren im Ursprungsstaat weder erschienen noch vertreten worden ist

Empfehlungen zum Ausfüllen des Antragsformulars:

- Nr. 3: Kästchen unter 3.1 („Unterhalt wird verlangt oder ist zu zahlen für den oben genannten Antragsteller“) ankreuzen.

Unter „Unterhalt aufgrund folgender Beziehungen“: „Sonstige“ ankreuzen und angeben, dass die öffentliche Stelle eine Unterhaltsregressforderung geltend macht; einschlägige Rechtsgrundlage nennen, welche die Unterhaltsansprüche auf die öffentliche Stelle überleitet (z. B. § 7 UhVorschG oder § 33 SGB II).

- „Sonstige Informationen“ (Nr. 11 in dem Formular für einen Antrag auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung; Nr. 9 in dem Formular für einen Antrag auf Vollstreckung einer im ersuchten Staat ergangenen oder anerkannten Entscheidung): Namen und Geburtsdatum des betreuenden Elternteils eintragen.

Neben dem Antragsformular ist ein besonderes Augenmerk auf folgende Anlagen zu richten:

- Vollständiger Wortlaut der Entscheidung mit Übersetzung in der Sprache des ersuchten Vertragsstaates
Ob der vollständige Wortlaut der Entscheidung mit Übersetzung in der Sprache des ersuchten Vertragsstaats benötigt wird oder ein Auszug auf dem HUÜ 2007-Formular ausreicht, ergibt sich aus den jeweiligen Länderprofilen, abrufbar auf der Homepage der Haager Konferenz. Bei Verwendung des Formulars für einen Auszug aus der Entscheidung ist Nr. 5.3 auszufüllen.



http://hcch.cloudapp.net/smartlets/sfjsp?interviewID=hcchcp2012&t_lang=en

- Ggf. Auszug aus dem Titel (HUÜ 2007-Formular)
- Ggf. Bezifferung eines dynamischen Unterhaltstitels nach § 72 AUG in Verbindung mit § 245 FamFG (mit Übersetzung)
- Vollstreckbarkeitsbescheinigung (HUÜ 2007-Formular)

- Zustellbarkeitsbescheinigung bei Versäumnisentscheidungen (HUÜ 2007-Formular)
- Rückstandsberechnung (Tabellenform reduziert Übersetzungskosten)
Ein unverbindliches Muster finden Sie auf der Internetseite des BfJ unter der Rubrik „Kanada, Südafrika → Formulare“:



www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt

- Ggf. Nachweise i. S. d. Art. 36 Abs. 4 HUÜ 2007 (mit Übersetzung)

Hinweise für die Antragstellung in die USA:

Folgende US-Bundesstaaten verlangen eine vollständige Übersetzung des Titels:

Connecticut, Delaware, Iowa, Kansas, Maryland, Missouri, New Hampshire, South Carolina.

Die USA kennen keine vollstreckbaren Titelausfertigungen, deshalb reichen für die Antragstellung Abschriften. Gleiches gilt auch für die Länder, die mit elektronischer Akte arbeiten (z. B. Norwegen).

Die USA benötigen immer Angaben zum „Custodial parent (CP)“ = betreuender Elternteil. Daher sollte unter Punkt 11 – Sonstige Informationen im Antragsformular Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Aufenthaltsstaat des CP eingetragen werden.

Die USA verlangen laut Länderprofil bei Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung das Formular „Formblatt über die finanziellen Verhältnisse“ teilweise ausgefüllt hinsichtlich Einkommen und Vermögen der unterhaltspflichtigen Person. Falls keine Informationen vorliegen, kann man das Formblatt auch weglassen.

Hinweise für die Antragstellung in das Vereinigte Königreich:

Für das **Vereinigte Königreich** gelten infolge des Austritts aus der EU seit dem Ende des Übergangszeitraums zum 31. Dezember 2020 einige Besonderheiten: Soll eine Entscheidung vollstreckt werden, die in einem Verfahren ergangen ist, das noch vor dem 31. Dezember 2020 in einem EU-Mitgliedstaat eingeleitet wurde, ist für diese Entscheidung der nach der EG-UntVO vorgesehene Auszug aus einer Entscheidung (Anhang I



oder II) bzw. der Auszug aus einer öffentlichen Urkunde (Anhang III oder IV) vorzulegen; zu der Wahl des richtigen Anhangs s. [Teil 2, A. II. 3. a., Seite 18](#) und www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt

b. Übersetzungen

Gemäß Art. 44 Abs. 1 HUÜ 2007 müssen Anträge und damit verbundene Schriftstücke grundsätzlich in der Originalsprache abgefasst und von einer Übersetzung in eine Amtssprache des ersuchten Staates oder in eine andere Sprache begleitet sein, die der ersuchte Staat in einer Erklärung nach Art. 63 HUÜ 2007 als von ihm akzeptierte Sprache genannt hat.

4. Kosten

Gemäß Art. 15 Abs. 1 HUÜ 2007 leistet der ersuchte Mitgliedstaat unentgeltliche juristische Unterstützung für alle von einer berechtigten Person nach Art. 10 gestellten Anträge in Bezug auf Unterhaltspflichten aus einer Eltern-Kind-Beziehung gegenüber einer Person, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Aus der Entstehungsgeschichte des HUÜ 2007 ist Art. 15 HUÜ 2007 so zu verstehen, dass es für die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe allein darauf ankommt, ob Gegenstand des Verfahrens „Anträge in Bezug auf Unterhaltspflichten aus einer Eltern-Kind-Beziehung gegenüber einer Person, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat“, sind. Maßgeblich ist danach allein der Verfahrensgegenstand, nicht dagegen die Person des konkreten Antragstellers.

Informationen zu eventuell anfallenden Übersetzungskosten finden sich in [Teil 2, A. I. 3., Seite 14](#), Übersetzungen.

IV. Antragstellung bei förmlicher Gegenseitigkeit

1. Wo lebt die unterhaltspflichtige Person?

Lebt die unterhaltspflichtige Person in

- **Kanada** (mit Ausnahme der Provinz Québec und des Territoriums Nunavut) oder
- **Südafrika**

ist eine Antragstellung bei förmlicher Gegenseitigkeit möglich.

2. Zusammenstellen der Dokumente

a. Formulare

Auf der Internetseite des BfJ stehen zweisprachige Vordrucke zur Verfügung, die alle notwendigen Angaben enthalten.



www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt

Der deutsch- und englischsprachige Text der Formulare ist vollständig auszufüllen. Änderungen des Textes oder zusätzliche Angaben bedürfen der Übersetzung in die englische Sprache.

Betragsangaben in Euro sind in die ausländische Währung umzurechnen. Der der Betragsumrechnung zugrunde gelegte Umrechnungskurs (exchange rate) ist mit Datum in den Formularen als Fußnote zu vermerken.

Monatsangaben sollten wegen der von der europäischen Schriftweise (DD/MM/YY) abweichenden Form (MM/DD/YY) immer ausgeschrieben werden.

Sofern bereits ein Unterhaltstitel existiert, werden in der Regel folgende Unterlagen benötigt:

- Bescheinigung über die Erfolgsaussicht (§ 9 Abs. 1 S. 2 AUG; füllt das Vorprüfungsgericht aus)
- Antrag
- Registration Statement
- Erklärung über Zahlungsrückstände
- Tabelle 1 zur Erklärung über Zahlungsrückstände (= Forderungsaufstellung mit Zahlungsübersicht)
- Unterhaltstitel nebst englischer Übersetzung

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die ausländischen Behörden im Einzelfall weitere Unterlagen (insb. Personenstandsurkunden, Heiratsurkunde, Scheidungsurteil) nachfordern.

3. Kosten

Soweit im Ausland Gerichtsverfahren (Registrierung eines deutschen Titels, Vollstreckung etc.) durchgeführt werden, fallen in den Gegenseitigkeitsstaaten des AUG grundsätzlich keine Kosten für die Antragsteller an.

Informationen zu eventuell anfallenden Übersetzungskosten finden sich in [Teil 2, A. I. 3., Seite 14](#), Übersetzungen.

V. Antragstellung nach dem UN-Übereinkommen 1956

1. Wo lebt die unterhaltspflichtige Person?

Das BfJ wird als deutsche Empfangs- und Übermittlungsstelle nach dem UN-Übereinkommen von 1956 tätig. Die Geltendmachung von Unterhaltsvorschüssen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz oder anderer Sozialleistungen durch eine staatliche Stelle ist im Rahmen des UN-Übereinkommens 1956 allerdings grundsätzlich nicht möglich. Es könnte deshalb angezeigt sein, eine Rückübertragung übergegangener Unterhaltsforderungen zu prüfen.

Eine Antragstellung nach dem UN-Übereinkommen ist für natürliche Personen – unter Berücksichtigung des Vorrangs anderer Rechtsinstrumente – möglich, wenn sich die unterhaltspflichtige Person in einem der nachfolgenden Vertragsstaaten des UN-Übereinkommens aufhält:

Vertragsstaat	seit
Algerien	1969
Argentinien	1972
Australien	1985
Barbados	1970
Burkina Faso	1962
Chile	1961
Republik China (Taiwan)	1957
Dänemark	1959
Guatemala	1957
Haiti	1958
Heiliger Stuhl	1964
Israel	1957
Kap Verde	1985
Kirgisistan	2004
Kolumbien	1999
Liberia	2005
Marokko	1957

Mazedonien	1991
Mexiko	1992
Moldau	2006
Monaco	1961
Niger	1965
Pakistan	1959
Schweiz (Sonderfall, siehe Teil 2, A. VI., Seite 38)	1977
Seychellen	2004
Sri Lanka	1958
Suriname	1979
Tunesien	1968
Uruguay	1995
Zentralafrikanische Republik	1962

Die Vorbehalte, Deklarationen oder Notifikationen der Vertragsstaaten des UN-Übereinkommens können auf der Internetseite der Vereinten Nationen unter dem Menüpunkt „Depositary of Treaties – Status of Treaties Deposited with the Secretary-General – Chapter XX“ eingesehen werden.



treaties.un.org

2. Zusammenstellen der Dokumente

a. Allgemeine Informationen und Formulare

Der Antrag ist nicht an eine besondere Form gebunden, allerdings finden in der Praxis zweisprachige Formulare Verwendung, die alle notwendigen Angaben enthalten. Es empfiehlt sich, die auf der Internetseite des BfJ in verschiedenen Sprachen eingestellten Formulare bei der Antragstellung zu verwenden.



www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt

Dem Formularsatz, bestehend aus

- Antrag nach dem UN-Übereinkommen 1956,
- Vordruck „Bankverbindung“ und
- Vordruck „Vollmacht für die ausländische Empfangsstelle“

sind im Regelfall folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Geburtsurkunde des Kindes, sollte es sich um Kindesunterhalt handeln,
- alle vorhandenen Unterhaltstitel in vollstreckbarer Ausfertigung,
- Zustellungsnachweise für die Zustellung von verfahrenseinleitenden Schriftstücken an die unterhaltspflichtige Person,
- Beschluss über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe (falls vorhanden) sowie
- Rückstandsberechnung.

b. Spezialfall: Dänemark

Die dänische Empfangsstelle hat, da das UN-Übereinkommen 1956 selbst keine verbindlichen Formulare vorschreibt, gegenüber dem BfJ ihre Bereitschaft erklärt, Ersuchen auf den Formularen der EG-UntVO entgegenzunehmen. Für die Antragstellung nach Dänemark sind daher die Formulare der EG-UntVO zu nutzen.



e-justice.europa.eu

VI. Sonderfall: Schweiz

Die Geltendmachung von Unterhaltsvorschüssen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz oder anderen Sozialleistungen durch eine staatliche Stelle ist im Verhältnis zur Schweiz seit dem 1. Januar 2018 möglich.

1. Welche Art von Titel wird benötigt?

Für eine Vollstreckung in der Schweiz ist eine Titelumschreibung erforderlich, soweit der Titel nicht bereits zugunsten der öffentlichen Stelle ergangen ist.

2. Zusammenstellen der Dokumente

a. Formulare

Auf der Internetseite des BfJ stehen spezielle Vordrucke für antragstellende Behörden zur Verfügung, die alle notwendigen Angaben enthalten.



www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt

Das spezielle Gesuchsformular für Behörden ist auf der Internetseite verlinkt unter „Vertragsstaaten des UN-Übereinkommens (u. a. Schweiz, Australien) → Rückgriff in der Schweiz“.

Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Gesuchsformular und Vollmacht
- Original der vollstreckbaren (Teil-)Ausfertigung des deutschen Unterhaltstitels nach § 727 ZPO (=Titel mit Rechtsnachfolgeklausel) oder amtlich beglaubigte Kopie(n) des/r schweizerischen Unterhaltstitel(s) mit Rechtskraftvermerk/Vollstreckbarkeitsbescheinigung
- Bevorschussungsentscheid/Leistungsbescheid
- Namen von betreuendem Elternteil und Kind bei Titeln aus Mahnverfahren

- Rückstandsberechnung (pro Person/Monat/Jahr), von der Behörde amtlich bestätigt, und Auszahlungsbestätigung der Behörde
- Ggf. Bestätigung, dass Unterhalt für die Zukunft bewilligt wurde
- Kostengutsprache der Behörde (auf Nachfrage, nach Information über Kosten)

3. Kosten

In Verfahren zur Durchsetzung von Unterhaltsregressansprüchen in der Schweiz ist keine unentgeltliche Prozessführung möglich. Kosten, die im Rahmen der Prozessführung zur Vollstreckung in der Schweiz anfallen, müssen somit von der antragstellenden Behörde getragen werden.

Informationen zu eventuell anfallenden Übersetzungskosten finden sich in [Teil 2, A. I. 3., Seite 14](#), Übersetzungen.

B. Vorgehen bei unbekanntem Aufenthalt

I. Allgemeines

Auch in den Fällen, in denen die öffentliche Stelle bereits über einen Titel verfügt, sie aber für die Vollstreckung Informationen über den Aufenthalt und/oder die Einkommens- bzw. Vermögenssituation der unterhaltspflichtigen Person benötigt, kann das BfJ grundsätzlich bei der Ermittlung der erforderlichen Informationen behilflich sein.

Ist jedenfalls das Land bzw. der Bundesstaat bekannt, in dem sich die unterhaltspflichtige Person aufhält, stellt die förmliche Antragstellung ([Teil 2, A., Seite 12](#)) in der Regel die geeignete Maßnahme dar, um den Unterhaltsregressanspruch zu realisieren. Denn im Rahmen eines förmlichen Antrags leisten die Zentralen Behörden auch Hilfe bei der Ermittlung der konkreten Adresse und haben z. B. im Rahmen von Vollstreckungsmaßnahmen weiterreichende Möglichkeiten, die wirtschaftlichen Verhältnisse der unterhaltspflichtigen Person zu ermitteln. Nur wenn unklar ist, ob sich die unterhaltspflichtige Person im vermuteten Land aufhält, dürfte es daher sachdienlich sein, zunächst zumindest den Aufenthaltsort vor einer förmlichen Antragstellung gesondert zu ermitteln.

Diese Hilfestellung ist für die öffentliche Stelle kostenfrei.

1. Rechtsgrundlagen

Maßgeblich ist auch in diesem Zusammenhang der vermutete Aufenthaltsort der unterhaltspflichtigen Person. Dieser entscheidet über die anzuwendende Rechtsgrundlage im konkreten Fall. Einen Überblick bietet die [Staatenliste](#) im Anhang. Diese führt die Staaten in alphabetischer Reihenfolge auf, mit denen das BfJ bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Unterhalt zusammenarbeitet, und nennt die jeweils anwendbare Rechtsgrundlage. Ergänzende Hinweise zu besonderen länderspezifischen Regelungen in Bezug auf Ersuchen um Aufenthaltsermittlung und/oder Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse finden sich unter [Teil 2, B. VI., Seite 46](#).

Aufenthalt der unterhaltspflichtigen Person wird vermutet in	Hilfestellung des Bundesamts für Justiz
EU-Mitgliedstaaten	Ersuchen um Durchführung besonderer Maßnahmen nach Art. 53 EG-UntVO
Albanien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Ecuador, Guyana, Honduras, Kasachstan, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Norwegen, Philippinen, Serbien, Türkei, Ukraine, USA, das Vereinigte Königreich, Weißrussland (Stand: Oktober 2022)	Ersuchen um Durchführung besonderer Maßnahmen nach Art. 7 HUÜ 2007
Vertragsstaaten des UN-Unterhaltsübereinkommens	Das UN-Übereinkommen gilt grundsätzlich nicht für öffentliche Stellen. In den Vertragsstaaten des UN-Übereinkommens sind daher keine Vorermittlungen möglich. (Ausnahme: Schweiz)
Kanada, Südafrika	Kanada: Aufenthaltsermittlung nur auf Provinzebene Südafrika: keine Unterstützung durch BfJ möglich

2. Grenzen

Auch wenn diese unkomplizierten Ersuchen auf Informationsbeschaffung reizvoll erscheinen, stoßen Vorermittlungen an Grenzen und können keinesfalls einen Antrag auf Vollstreckung ersetzen:

- Bei häufig umherziehenden Unterhaltspflichtigen bietet auch die EG-UntVO / das HUÜ 2007 keine „Fußfessel“.
- Auf Ermittlungen im Ausland hat das BfJ keinen Einfluss – das BfJ ist darauf angewiesen, dass die ersuchte Behörde im Ausland entsprechend ihrer Möglichkeiten tätig wird.
- Deshalb kann es für die Unterhaltsgläubiger auch weiterhin sinnvoll sein, private Ermittlungsmöglichkeiten in Facebook und anderen sozialen Netzwerken auszuschöpfen.

- Die Vorermittlung von Einkommen und Vermögen wird selten ein vollständiges Bild erbringen, deshalb ist es grundsätzlich ratsam, bei bekanntem Aufenthalt gleich in die förmliche Antragstellung zu gehen, zumal die unterhaltspflichtige Person über die durchgeführten Ermittlungen zu unterrichten ist.
- Datenschutzregelungen der EG-UntVO sowie von Drittstaaten lassen eine ungefilterte Weitergabe der Ermittlungsergebnisse an die anfragende öffentliche Stelle oftmals nicht zu, sondern nur an ein Gericht (zum Zwecke der Zustellung).

II. Welche Angaben werden für ein Ersuchen um Durchführung besonderer Maßnahmen benötigt?

Für die Ermittlung der Anschrift des Unterhaltspflichtigen sind folgende Angaben generell und landesunabhängig erforderlich:

Antragstellende Stelle:
Aktenzeichen:
Gründe für die Notwendigkeit von Ermittlungen (u. a.: Rechtsgrundlage, welche die Unterhaltsansprüche auf die öffentliche Stelle überleitet, und Angaben zur geplanten Verwendung der Ermittlungsergebnisse):
Wo wird der Aufenthalt vermutet? / Letzte bekannte Anschrift im Ausland?:
Vorname der unterhaltsberechtigten Person (Kind):
Name der unterhaltsberechtigten Person (Kind):
Geburtsdatum der unterhaltsberechtigten Person (Kind):
Vorname der gesuchten Person (ggf. auch „Vatersname“ als solcher gekennzeichnet):
Name der gesuchten Person:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:
Hilfreiche zusätzliche Angaben zur gesuchten Person:
Sozialversicherungsnummer:
Personalausweisnummer:

Name der Eltern / ggf. deren Anschrift im Ausland:
--

Arbeitsstelle (im Ausland):

Soweit vorhanden, können Personenstandsurkunden in der Amtssprache des ersuchten Staates oder sonstige sachdienliche Dokumente (in Kopie) beigelegt werden (insbesondere hilfreich bei kyrillischen Schriftzeichen).

III. Ermittlungsmöglichkeiten im EU-Ausland und in Vertragsstaaten des HUÜ 2007

1. Welche Informationen können beschafft werden?

Entsprechend dem Zweck des Art. 53 EG-UntVO und des Art. 7 HUÜ 2007, einem potentiellen Antragsteller bei der Einreichung eines Antrags nach Art. 56 EG-UntVO und Art. 10 HUÜ 2007 oder bei der Feststellung behilflich zu sein, ob ein solcher Antrag gestellt werden soll, können im Rahmen der Art. 53 EG-UntVO und Art. 7 HUÜ 2007 im Wesentlichen folgende Informationen beschafft werden:

- Ermittlung des Aufenthaltsorts der unterhaltspflichtigen Person
- Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse

2. Wichtige Hinweise zur Antragstellung:

- Anfrage wird durch die öffentliche Stelle formlos z. B. unter Hinweis auf § 7 UhVor-schG bzw. § 33 SGB II gestellt. Das für Ermittlungsersuchen innerhalb der EU vorgesehene Formular Anhang V EG-UntVO ist ausschließlich für die beteiligten Zentralen Behörden konzipiert worden und wird von diesen ausgefüllt; deshalb Teilung des Formulars: Teil A füllt die ersuchende ZB, d. h. das BfJ, aus, Teil B füllt die ersuchte ZB aus.

Das Formular gibt aber eine gute Orientierung, welche Daten abgefragt werden und wie geantwortet wird.

- Die Existenz eines Unterhaltstitels im Sinne der Art. 64 Abs. 3 EG-UntVO und Art. 36 Abs. 3 HUÜ 2007 (näheres s. [Teil 2, A. II. 2, Seite 17](#) und [Teil 2, A. III. 2, Seite 27](#)) ist durch Übersendung einer Kopie nachzuweisen. Ggf. ist ein Auszug des Unterhaltstitels (Anhang I/II der III/IV) vorzulegen, vgl. Art. 53 Abs. 2 S. 2 EG-UntVO. Existiert noch kein Unterhaltstitel, darf gemäß Art. 61 Abs. 2 S. 3 EG-UntVO nur der Aufenthaltsort ermittelt werden.
- Ersuchen um Durchführung besonderer Maßnahmen unterliegen **nicht** der Vorprüfung durch das Amtsgericht am Sitz eines Oberlandesgerichts; die Ersuchen sind direkt an das BfJ zu richten.

3. Aufenthaltsermittlung erfolgreich

a. Welche Ermittlungsergebnisse dürfen an den Antragsteller weitergegeben werden?

Hier ist zu unterscheiden, ob die Ermittlungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat auf Grundlage der EG-UntVO oder in einem Vertragsstaat des HUÜ 2007 erfolgen:

Bei Ermittlungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat gilt Folgendes:

- Informationen, die ohne Rückgriff auf Art. 61, 62 und 63 EG-UntVO eingeholt wurden (z. B. freiwillig durch unterhaltspflichtige Person oder aus öffentlich zugänglichen Registern) dürfen an die anfragende Person / Behörde weitergereicht werden.
- Sind die Informationen in Anwendung der Art. 61, 62 und 63 EG-UntVO eingeholt worden, so darf gemäß Art. 62 Abs. 2 S. 2 EG-UntVO gegenüber dem Antragsteller lediglich offengelegt werden,
 - ob eine Anschrift besteht (nicht die Anschrift selbst) und
 - ob Einkommen oder Vermögen im ersuchten Mitgliedstaat bestehen (nicht Art, Höhe und Verfügbarkeit).

- Eine Weitergabe einer Anschrift seitens des BfJ an ein zuständiges Gericht lässt Art. 62 Abs. 1 EG-UntVO zu.

Bei Ermittlungen auf Grundlage des HUÜ 2007 gilt Folgendes:

- Das BfJ gibt alle Ermittlungsergebnisse, die ihm von der ausländischen ZB übermittelt werden, an die anfragende öffentliche Stelle weiter.
- Ob die ausländische ZB Informationen über die unterhaltspflichtige Person an das BfJ als deutsche ZB übermittelt, richtet sich nach dem nationalen Recht der ausländischen ZB.
- Art. 38 HUÜ 2007: Die nach diesem Übereinkommen gesammelten oder übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, zu denen sie gesammelt oder übermittelt worden sind.
- Art. 39 HUÜ 2007: Jede Behörde, die Informationen verarbeitet, stellt nach dem Recht ihres Staates deren Vertraulichkeit sicher.

b. Welcher Schritt ist als nächstes einzuleiten?

Die genannten Informationen reichen aus, um einen Antrag nach Art. 56 EG-UntVO oder Art. 10 HUÜ 2007 vorbereiten zu können. Die im Vorfeld gesammelten Ermittlungsergebnisse liegen den beteiligten ZB vor und können so dem Antrag zugeführt werden. Nähere Informationen zu einem Antrag auf Vollstreckung einer Entscheidung im EU-Ausland finden sich unter [Teil 2, A. II., Seite 15](#) und in einem Vertragsstaat des HUÜ 2007 unter [Teil 2, A. III., Seite 26](#).

4. Aufenthaltsermittlung nicht erfolgreich

Kann im Rahmen der Aufenthaltsermittlung nach Art. 53 EG-UntVO oder Art. 7 HUÜ 2007 der Aufenthaltsort der unterhaltspflichtigen Person nicht ausfindig gemacht und infolge dessen keine weiterführende Information übermittelt werden, ist ein erneutes Ersuchen auf Ermittlung des Aufenthalts der unterhaltspflichtigen Person möglich, wenn der öffentlichen Stelle diesbezüglich neue Hinweise vorliegen.

IV. Aufenthaltsermittlung in den Vertragsstaaten des UN-Übereinkommens 1956



Das UN-Übereinkommen enthält **keine** ausdrückliche Regelung bezüglich der Vorermittlungen vor einer förmlichen Antragstellung.



Die Geltendmachung von vorausgeleisteten Unterhaltsvorschüssen durch eine staatliche Stelle ist im Rahmen des UN-Übereinkommens 1956 grundsätzlich nicht vorgesehen (Ausnahme: Verwaltungspraxis mit der Schweiz).

Daraus folgt: Öffentliche Stellen können keine Hilfestellung durch das BfJ in Anspruch nehmen und müssen nach anderen Ermittlungsmöglichkeiten suchen.

V. Aufenthaltsermittlung in Kanada und Südafrika

Bezüglich **Kanada** kann das BfJ formlos um Aufenthaltsermittlung auf Provinzebene ersucht werden; die Ermittlung erfolgt kostenfrei. Je nach den dortigen Datenschutzbestimmungen wird entweder die vollständige Anschrift mitgeteilt oder nur die Provinz bestätigt. Bei der Aufenthaltsermittlung in **Südafrika** ist keine Unterstützung durch das BfJ möglich.

VI. Länderspezifische Hinweise

In der nachfolgenden Liste sind einige besonders praxisrelevante Hinweise angegeben, die auf praktischen Erfahrungen basieren:

Bulgarien	Für bulgarische Staatsangehörige werden grundsätzlich alle drei Namen (Vor-, Vaters- und Familienname) möglichst auch in kyrillischer Schrift benötigt sowie Angabe der sog. EGN (Personenkennzahl).
Dänemark	Die EG-UntVO kommt in der Zusammenarbeit mit Dänemark nur in Teilen zur Anwendung (ohne Kapitel III und VII). Ein Ersuchen um die Durchführung besonderer Maßnahmen, zu denen nach Art. 53 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 lit. b im Kapitel VII der EG-UntVO die Ermittlung eines Aufenthaltsortes und der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zählt, ist deshalb nicht möglich.

Griechenland	Die griechische ZB fordert regelmäßig für Ermittlungen bezüglich Einkommen und Vermögen einen Auszug des Unterhaltstitels (Anhang I/II oder III/IV) auf Griechisch oder Englisch (vgl. Art. 53 Abs. 2 S. 2 EG-UntVO) oder eine Übersetzung des Titels in Griechisch oder Englisch.
Kanada	Es muss die Provinz angegeben werden, in der die Person gesucht werden soll, da die förmliche Gegenseitigkeit Grundlage der Beziehungen ist.
Schweiz	Die Adresse ausländischer Staatsbürger mit Wohnsitz in der Schweiz kann unmittelbar ermittelt werden bei: Staatssekretariat für Migration SEM CH-3003 Bern https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/ueberuns/kontakt.html Kann die Anschrift auf andere Weise nicht ermittelt werden, kann im Vorfeld eines Ersuchens nach dem UN-Übereinkommen eine Adressabklärung über BfJ erbeten werden.
Türkei	Neben den üblichen Angaben werden die türkische Identifikationsnummer, der Name des Vaters, der Name der Mutter, der Geburtsort und das Geburtsdatum der gesuchten Person benötigt und das Einwohnermeldeamt, bei der sie gemeldet ist bzw. die letzte bekannte Adresse in der Türkei. In der Regel wird nur mitgeteilt, ob die gesuchte Person ihren Aufenthaltsort in der Türkei hat. Ermittlungen zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen der unterhaltspflichtigen Person werden nur im Rahmen einer anhängigen Zwangsvollstreckung durchgeführt; im Rahmen von Art. 7 HUÜ 2007 wird die unterhaltspflichtige Person lediglich um freiwillige Auskunft gebeten. Hierfür ist die Vorlage eines übersetzten gerichtlichen Titels in die englische oder türkische Sprache erforderlich. Jugendamtsurkunden reichen wegen des Vorbehalts nach Art. 30 Abs. 8, 62 HUÜ 2007 in der Regel nicht aus.
USA	Die sog. SSN (social security number) erleichtert Ermittlungen in den USA. Aus den USA wird in der Regel nur der Bundesstaat mitgeteilt, in dem sich die gesuchte Person aufhält.

Teil 3: Kein Titel vorhanden

A. Allgemeines

Liegt weder ein (inländischer oder ausländischer) Unterhaltstitel für die ursprünglich berechnete natürliche Person noch für die öffentliche Stelle vor, muss in einem ersten Schritt zunächst ein Unterhaltstitel im Inland geschaffen werden, bevor in einem zweiten Schritt dann eine Vollstreckung im Ausland mit behördlicher Unterstützung erfolgen kann (s. [Teil 2, Seite 11](#)).



Existiert bereits ein ausländischer Unterhaltstitel zum Beispiel aus dem Herkunftsland der unterhaltsberechtigten Person? Fragen Sie ausdrücklich danach!

I. Zuständigkeit deutscher Gerichte

Auch wenn sich die unterhaltspflichtige Person im Ausland befindet, kann ein Titulierungsverfahren beim Amtsgericht am Sitz des Oberlandesgerichts am gewöhnlichen Aufenthalt der berechtigten Person eingeleitet werden, Art. 3 lit. b) EG-UntVO, § 28 AUG. Dies gilt auch, wenn Antragsteller eine öffentliche Stelle ist (EuGH, Urteil vom 17. September 2020, C-540/19) und auch für den Fall, dass sich die unterhaltspflichtige Person außerhalb der EU aufhält.

II. Aktuelle Anschrift der unterhaltspflichtigen Person nicht bekannt

Treten in Zusammenhang mit der Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken an die unterhaltspflichtige Person wie z. B. der verfahrenseinleitenden Schriftstücke Schwierigkeiten auf, weil die Anschrift der unterhaltspflichtigen Person unbekannt oder nicht mehr aktuell ist, kann das BfJ auch zum Zweck der Vorbereitung eines Titulierungsverfahrens unter Umständen bei der Aufenthaltsermittlung behilflich sein.

B. Besondere Maßnahmen zur Aufenthaltsermittlung

Die Aufenthaltsermittlung erfolgt auf Grundlage von Art. 53, 51 EG-UntVO bzw. Art. 7, 6 HUÜ 2007 s. [Teil 2, B. III., Seite 43](#)).

Es ist allerdings zu beachten, dass gemäß Art. 61 Abs. 2 S. 3 EG-UntVO zur Herbeiführung einer Entscheidung nur Angaben über die Anschrift der verpflichteten Person angefordert werden dürfen. Liegt noch kein Unterhaltstitel vor und hält sich die unterhaltspflichtige Person mutmaßlich in einem Mitgliedstaat der EU auf, ist also ausschließlich eine Aufenthaltsermittlung möglich. Eine Ermittlung des Einkommens oder Vermögens einer unterhaltspflichtigen Person, die sich (mutmaßlich) in einem Mitgliedstaat der EU aufhält, ist damit ausgeschlossen.

Soweit die Anschrift in Anwendung der Art. 61, 62 und 63 EG-UntVO ermittelt wurde, kann der öffentlichen Stelle zwar lediglich mitgeteilt werden, ob die Anschriftenermittlung erfolgreich war. Allerdings ist eine Weitergabe an das Familiengericht nach Art. 62 Abs. 1 EG-UntVO möglich (vgl. [Teil 2, B. III. 3. a., Seite 44](#)).

Zur Zustellung der verfahrenseinleitenden Schriftsätze und sonstiger gerichtlicher Schriftstücke kann das Familiengericht entweder das BfJ direkt um Mitteilung der Adresse zum dortigen gerichtlichen Aktenzeichen bitten oder die öffentliche Stelle teilt dem BfJ das gerichtliche Aktenzeichen mit und das BfJ leitet daraufhin die Adresse der unterhaltspflichtigen Person dem Familiengericht zum Zwecke der Zustellung weiter.

C. Titel wurde geschaffen: Wie geht es weiter?

Nach Erlangung eines Unterhaltstitels kann das BfJ bei der weiteren Durchsetzung der Ansprüche im Ausland behilflich sein (s. [Teil 2, Seite 11](#)).

D. Keine Titulierung möglich

Sollte in dem gerichtlichen Unterhaltsverfahren – aus welchem Grund auch immer – kein Titel gegen die unterhaltspflichtige Person erwirkt werden können, kann das BfJ keine Unterstützung bei der Durchsetzung der Regressansprüche der öffentlichen Stelle leisten.

Exkurs: Übermittlung einer Inverzugsetzung/ Rechtswahrungsanzeige durch eine Unterhaltsvorschussstelle

Der Aufenthalt der unterhaltspflichtigen Person kann bereits im Vorfeld einer Titulierung oder Vollstreckung in Zusammenhang mit der Übermittlung der Inverzugsetzung/Rechtswahrungsanzeige im Sinne von § 7 Abs. 2 UhVorschG an die unterhaltspflichtige Person im Ausland relevant sein.

Grundsätzlich bedarf es für die Übermittlung einer Inverzugsetzung/Rechtswahrungsanzeige durch die Unterhaltsvorschussstelle keiner förmlichen Zustellung. Allerdings kann ein Nachweis über den Zugang der Inverzugsetzung/Rechtswahrungsanzeige bei der unterhaltspflichtigen Person im Rahmen der weiteren möglicherweise gerichtlichen Durchsetzung der Regressansprüche erforderlich werden. Auf welchem Weg ein solcher Nachweis erlangt werden soll, ist von der Unterhaltsvorschussstelle abhängig vom jeweiligen Einzelfall eigenverantwortlich zu prüfen.

1. Vorrangig: Einschreiben mit internationalem Rückschein

Um einen Beleg über den Zugang und den Zeitpunkt des Zugangs der Inverzugsetzung/Rechtswahrungsanzeige zu erhalten, besteht für die Unterhaltsvorschussstelle in jedem Fall die Möglichkeit, den Versand in Form eines Einschreibens mit internationalem Rückschein selbstständig zu veranlassen.

2. Hilfsweise: Zustellung nach EuZVO im EU-Ausland

Neben dem Einschreiben mit internationalem Rückschein bietet die Verordnung (EU) Nr. 2020/1784 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken (Neufassung) im Folgenden: EuZVO) eine weitere Option, eine Inverzugsetzung/Rechtswahrungsanzeige nachweislich an eine unterhaltspflichtige Person in einem anderen EU-Mitgliedstaat zu übermitteln. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 11. November 2015, Rs. C-223/14, Tecom Mican SL, José Arias Domínguez) und des Erwägungsgrundes Nr. 8 ist eine Rechtswahrungsanzeige als „außergerichtliches Schriftstück“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 S. 1 EuZVO einzuordnen.

a. Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat

Die EuZVO findet ausschließlich Anwendung, wenn die Zustellung in einem anderen EU-Mitgliedstaat – einschließlich Dänemark – erfolgen soll.

b. Zuständiges Gericht

Die Zustellung einer Inverzugsetzung/Rechtswahrungsanzeige nach der EuZVO wird bei der jeweils zuständigen deutschen Übermittlungsstelle im Sinne von Art. 3 Abs. 1 EuZVO beantragt. Das ist für juristische Personen gemäß § 1069 Abs. 1 Nr. 2 ZPO dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die juristische Person, welche die Zustellung betreibt, ihren Sitz hat. Das im konkreten Fall zuständige Gericht lässt sich auf dem Europäischen Justizportal mit Hilfe einer Suchfunktion ermitteln. Wählen Sie unter der Überschrift „Zuständige Gerichte suchen“ als Land im Dropdown-Menü „Deutschland“ aus. Im nächsten Schritt ist als Art der Zuständigkeit „Übermittlungsstellen“ zu wählen. Dann kann die entsprechende Postleitzahl des Sitzes der Unterhaltsvorschussstelle eingegeben werden.



www.e-justice.europa.eu/38580/DE/serving_documents_recast

c. Vorgehen bei unbekannter Adresse in einem EU-Mitgliedstaat

Was aber, wenn die aktuelle Anschrift der unterhaltspflichtigen Person unbekannt ist? In diesem Fall kann die Unterhaltsvorschussstelle die Ermittlung der Adresse als besondere Maßnahme nach Art. 53, 51 EG-UntVO beim BfJ beantragen. Soweit die Anschrift in Anwendung der Art. 61, 62 und 63 EG-UntVO ermittelt wurde, kann der Unterhaltsvorschussstelle zwar lediglich mitgeteilt werden, ob die Anschriftenermittlung erfolgreich war. Allerdings ist eine Weitergabe der ermittelten Adresse an das als deutsche Übermittlungsstelle zuständige Amtsgericht nach Art. 62 Abs. 1 EG-UntVO möglich (s. [Teil 2, B. III. 3. a., Seite 44](#)).

Die Zustellung der Inverzugsetzung/Rechtswahrungsanzeige nach der EuZVO kann dann bei dem zuständigen Amtsgericht mit dem Hinweis beantragt werden, dass das BfJ eine Anschrift der unterhaltspflichtigen Person in einem EU-Mitgliedstaat ermitteln konnte und die konkrete Adresse unter Angabe des entsprechenden AR-Aktenzeichens des BfJ dort angefordert werden kann. Entweder bittet das Amtsgericht das BfJ direkt um Mitteilung der Adresse zum dortigen gerichtlichen Aktenzeichen oder die Unter-

haltsvorschussstelle teilt dem BfJ das gerichtliche Aktenzeichen mit und das BfJ leitet daraufhin die Adresse der unterhaltspflichtigen Person dem Amtsgericht zum Zwecke der Zustellung weiter.

3. Zustellung nach Haager Zustellungsübereinkommen (HZÜ)

Rechtswahrungsanzeigen dürfen als behördliche Schriftstücke gemäß Art. 17 HZÜ nach dem Haager Zustellungsübereinkommen zugestellt werden. Gemäß § 183 Abs. 6 S. 3 ZPO wird der Antrag auf Zustellung im Ausland bei dem Amtsgericht gestellt, in dessen Bezirk die Unterhaltsvorkasse ihren Sitz hat. Im Verhältnis zu welchen Staaten das HZÜ Anwendung findet, ergibt sich aus dem Länderteil der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)



www.bundesjustizamt.de/irzh

4. Zustellung nach dem deutsch-britischen Abkommen über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928

Soweit im Verhältnis zu einem Staat das deutsch-britische Abkommen gilt, kann die Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige nach dessen Artikel 2 ebenfalls über das zuständige deutsche Gericht beantragt werden. Gemäß § 183 Abs. 6 S. 3 ZPO wird der Antrag auf Zustellung bei dem Amtsgericht gestellt, in dessen Bezirk die Unterhaltsvorkasse ihren Sitz hat. Im Verhältnis zu welchen Staaten das deutsch-britische Abkommen Anwendung findet, ergibt sich aus dem Länderteil der ZRHO



www.bundesjustizamt.de/irzh

5. Außerhalb des Anwendungsbereichs von EuZVO, HZÜ und dt.-brit. Rechtshilfeabkommen: Keine weiteren Möglichkeiten der Zustellung

Hält sich die unterhaltspflichtige Person in einem Staat auf, der kein EU-Mitgliedstaat, kein Vertragsstaat des Haager Zustellungsübereinkommens oder des deutsch-britischen Abkommens vom 20. März 1928 ist, besteht keine Möglichkeit, eine Zustellung der Inverzugsetzung/Rechtswahrungsanzeige über das deutsche Gericht zu veranlassen. Der Nachweis für den Zugang der Inverzugsetzung/Rechtswahrungsanzeige bei der unterhaltspflichtigen Person wäre daher auf anderem Wege zu führen (z. B. durch

internationalen Rückschein). Nähere Informationen zur internationalen Rechtshilfe in Zivilsachen finden sich auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz.



www.bundesjustizamt.de/irzh

Teil 4: Sonstiges

Nützliche Links

Bundesamt für Justiz, Zentrale Behörde Auslandsunterhalt



www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt

(Allgemeine Informationen der deutschen Zentralen Behörde nach dem AUG zur Geltendmachung von Unterhalt im Ausland, Staatenlisten, Formulare, Publikationen, Gesetzestexte, praktische Hinweise)

Haager Konferenz für Internationales Privatrecht



www.hcch.net

(Text des Haager Übereinkommens über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen vom 23. November 2007, Vertragsstaaten, Zentrale Behörden, Formulare; Handbuch für caseworker, Country Profiles)

Europäisches Justizportal



e-justice.europa.eu

(Formblätter Anhang I bis IX zur EG-UntVO, Formular Rückstandsberechnung, Verzeichnis der Zentralen Behörden)

Nationale Gesetzgebung (insbesondere Auslandsunterhaltsgesetz AUG)





www.gesetze-im-internet.de


Weiterer Ansprechpartner

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF)

Poststr. 17, 69115 Heidelberg

 06221/98 18-0

 06221/98 18-28

 institut@dijuf.de

Anhang Staatenliste (Stand: Oktober 2022)

Alphabetische Liste der Staaten, mit denen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen bestehen und im Verhältnis zu denen das BfJ daher unterstützend tätig werden kann. Es werden jeweils die derzeit vorrangig anwendbaren Rechtsgrundlagen angegeben.

Aufenthalt der unterhaltspflichtigen Person:	Verfahren in Unterhaltssachen (vorrangig anwendbare Regelungen)
Albanien	Haager Unterhaltsübereinkommen 2007
Algerien	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Argentinien	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Australien	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Barbados	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Belgien	EG-Unterhaltsverordnung
Bosnien und Herzegowina	Haager Unterhaltsübereinkommen 2007
Brasilien	Haager Unterhaltsübereinkommen 2007
Bulgarien	EG-Unterhaltsverordnung
Burkina Faso	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Chile	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
China (Taiwan)	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Dänemark	EG-Unterhaltsverordnung UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Ecuador	Haager Unterhaltsübereinkommen 2007
Estland	EG-Unterhaltsverordnung
Finnland	EG-Unterhaltsverordnung
Frankreich	EG-Unterhaltsverordnung
Griechenland	EG-Unterhaltsverordnung
Guatemala	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Guyana	Haager Unterhaltsübereinkommen 2007

Haiti	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Heiliger Stuhl	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Honduras	Haager Unterhaltsübereinkommen 2007
Irland	EG-Unterhaltsverordnung
Israel	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Italien	EG-Unterhaltsverordnung
Kanada	Verfahren bei förmlicher Gegenseitigkeit
Kap Verde	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Kasachstan	Haager Unterhaltsübereinkommen 2007
Kirgisistan	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Kolumbien	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Kroatien	EG-Unterhaltsverordnung
Lettland	EG-Unterhaltsverordnung
Liberia	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Litauen	EG-Unterhaltsverordnung
Luxemburg	EG-Unterhaltsverordnung
Malta	EG-Unterhaltsverordnung
Marokko	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Mazedonien	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Mexiko	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Moldau, Republik	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Monaco	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Montenegro	Haager Unterhaltsübereinkommen 2007
Neuseeland	Haager Unterhaltsübereinkommen 2007
Nicaragua	Haager Unterhaltsübereinkommen 2007
Niederlande	EG-Unterhaltsverordnung
Niger	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Norwegen	Haager Unterhaltsübereinkommen 2007
Österreich	EG-Unterhaltsverordnung

Pakistan	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Philippinen	Haager Unterhaltsübereinkommen 2007
Polen	EG-Unterhaltsverordnung
Portugal	EG-Unterhaltsverordnung
Rumänien	EG-Unterhaltsverordnung
Schweden	EG-Unterhaltsverordnung
Schweiz	Gemeinsame Verwaltungspraxis für Anträge öffentlicher Stellen UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Serbien	Haager Unterhaltsübereinkommen 2007
Seychellen	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Slowakei	EG-Unterhaltsverordnung
Slowenien	EG-Unterhaltsverordnung
Spanien	EG-Unterhaltsverordnung
Sri Lanka	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Südafrika	Verfahren bei förmlicher Gegenseitigkeit
Suriname	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Tschechische Republik	EG-Unterhaltsverordnung
Tunesien	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Türkei	Haager Unterhaltsübereinkommen 2007
Ukraine	Haager Unterhaltsübereinkommen 2007
Ungarn	EG-Unterhaltsverordnung
Uruguay	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
USA	Haager Unterhaltsübereinkommen 2007
Vereinigtes Königreich	Haager Unterhaltsübereinkommen 2007
Weißrussland	Haager Unterhaltsübereinkommen 2007
Zentralafrikanische Republik	UN-Unterhaltsübereinkommen 1956
Zypern	EG-Unterhaltsverordnung

